



An den
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an: rechtsausschuss@bundestag.de

Dr. Birgit Uebelhack
030 3385811-40
Birgit.Uebelhack@aba-online.de
16.03.2015 – Dr. Ue/Ni

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25.03.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehende Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 25. März 2015 möchten wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 18/3210 vom 13.11.2014) als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung gerne Folgendes anmerken:

Die externe Teilung ist aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument im Rahmen des neuen Versorgungsausgleichsrechts, das es zu erhalten und langfristig eher auszubauen gilt. Wir empfehlen deshalb die unveränderte Beibehaltung des § 17 VersAusglG. Die heute in der Kritik stehenden Auswirkungen der externen Teilung im Einzelfall sind aus unserer Sicht zu relativieren und stellen nicht den Weg der externen Teilung – auch unter dem Gesichtspunkt des Halbteilungsgrundsatzes – generell in Frage.

Im Einzelnen:

1. Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz ist das Ergebnis mehrjähriger Beratungen einer im Bundesministerium der Justiz im Jahre 2003 eingesetzten Expertenkommission zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Der Versorgungsausgleich sollte nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst zeitnah mit der Ehescheidung erfolgen und die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen sollten in Anlehnung an den Zugewinnausgleich möglichst umfassend und abschließend geregelt werden. Das neue Versorgungsausgleichsrecht hat deshalb einen grundlegenden Systemwechsel durch Abkehr vom Prognoseprinzip und Hinwendung zur abschließenden stichtagsbezogenen Teilung von Versorgungsansprüchen vollzogen. Dabei wurde der Gedanke, dass beiden Ehegatten der gleiche Anteil an den in

der Ehezeit erworbenen betrieblichen Versorgungsanrechten zusteht, modifiziert. Die Teilung im Versorgungsausgleich sollte nicht mehr nur am Ziel gleich hoher Rentenbeträge ausgerichtet werden, sondern auch durch die Teilung eines Kapitalwertes realisiert werden können, d.h. strikt stichtagsorientiert und kapitalwertbezogen erfolgen. Teilungsgegenstand ist in diesem Fall der zum Ehezeitende im betrieblichen Versorgungsanrecht verkörperte Vermögenswert (bzw. Kapitalwert). Einen Weg dahin zeichnete bereits § 4 BetrAVG, der zur Verbesserung der Portabilität bei Arbeitgeberwechsel eine Kapitalwertübertragung vorsieht. Auf der Grundlage des jeweiligen auf einen neuen Arbeitgeber übertragenen Versorgungskapitals wird dabei nach Maßgabe des jeweiligen Versorgungssystems des neuen Arbeitgebers eine entsprechende Altersversorgung für den Arbeitnehmer eingerichtet.

Mit dem neuen Ansatz eines Ausgleichs auf der Basis stichtagsbezogener Kapitalwerte ist der Versorgungsausgleich bereits dann vollzogen, wenn der Ehezeitanteil des stichtagsbezogenen Kapitalwerts eines Versorgungsanrechts geteilt wird. Bei der Umsetzung im Rahmen des jeweiligen Versorgungssystems werden dann zwangsläufig altersbedingt sowie aufgrund des jeweiligen persönlichen weiteren Schicksals der Ehegatten - die (auf der Grundlage der zugeordneten Kapitalwerte) eingeräumten Anrechte verschieden sein und sich unterschiedlich entwickeln, so dass sich bei einem gleichen, den Ehegatten teilungsbedingt zugeordneten Kapitalwert später in der Regel unterschiedliche Leistungen ergeben werden.

2. Mit der Feststellung, dass Teilungsgegenstand ein stichtagsbezogener Kapitalwert ist, relativiert sich auch die Frage nach der internen oder externen Teilung, die Gegenstand des zur Beratung anstehenden Gesetzesänderungsantrages ist.

Die Umsetzung des Versorgungsausgleichs im System des Ausgleichsverpflichteten (Interne Teilung) wurde vom Gesetzgeber als Regelfall des Versorgungsausgleichs eingeführt. Dabei wird der Kapitalwert jedes Anrechts, das in der Ehezeit aufgebaut wurde, im System des ausgleichspflichtigen Ehegatten hälftig geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erwirbt unmittelbar im Versorgungssystem des Ausgleichsverpflichteten einen Versorgungsanspruch, der der Regelung der jeweiligen Versorgung folgt.

Die externe Teilung ist daneben als weiterer eigenständiger Weg des Versorgungsausgleichs anerkannt. Sie kann allerdings nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchgeführt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, begründet das Familiengericht zulasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem externen Versorgungsträger. Der Ausgleichsberechtigte kann die gewünschte „Zielversorgung“ wählen, an die der Ausgleichswert überwiesen werden soll. Gibt die ausgleichsberechtigte Person bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes keine Zielversorgung an, erfolgt die externe Teilung durch die Begründung eines Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse.

Die externe Teilung bietet für den Ausgleichsberechtigten die Chance einer individuellen Gestaltung und Bündelung seiner Altersvorsorgeanrechte, was nicht zuletzt die Übersichtlichkeit der Altersvorsorge erheblich erhöhen und die weitere Versorgungsplanung erleichtern kann. Die externe Teilung bewahrt zudem

gerade klein- und mittelständische Unternehmen vor einer Überforderung durch die langjährige Verwaltung betriebsfremder Personen in ihrem Versorgungswerk.

Auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person kann eine externe Teilung durchgeführt werden, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG). Diese Möglichkeit der einseitigen Wahl der externen Teilung durch den Versorgungsträger hat der Gesetzgeber damit begründet, dass sowohl „die Entstehung von Kleinstanrechten“ als auch „die Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte vermieden“ werden können (BT-Drucksache 16/10144 S. 58). § 17 VersAusglG sieht demgegenüber für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse höhere Wertgrenzen vor, was gerechtfertigt ist, „weil der Arbeitgeber hier, anders als bei Anrechten aus einem externen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung konfrontiert ist, also die Verwaltung der Ansprüche betriebsfremder Versorgungsempfänger übernehmen muss.“ (BT-Drucksache 16/10144 S. 60)

Die Gründe, die den Gesetzgeber zur Schaffung des § 17 VersAusglG veranlasst haben, gelten noch unverändert. Insbesondere das Anliegen, Arbeitgeber nicht zu überfordern mit zusätzlichen aus dem Versorgungsausgleich resultierenden Belastungen, dürfte heute sogar gegenüber dem individuellen Interesse des einzelnen Ausgleichsberechtigten an einer systeminternen Teilhabe noch stärker ins Gewicht fallen angesichts der im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarten Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und der Verbesserung ihrer Verbreitung im Bereich der klein- und mittelständischen Betriebe.

3. Zutreffend weist die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes darauf hin, dass der Halbteilungsgrundsatz einer der entscheidenden Grundgedanken der Strukturreform des Versorgungsausgleichssystems im Jahr 2009 war. Nicht richtig ist jedoch die Ansicht, der Halbteilungsgrundsatz werde (ausschließlich) durch die interne Teilung gewahrt, indem der Ausgleichsberechtigte im System des Ausgleichsverpflichteten die Hälfte des beim Ausgleichspflichtigen vorhandenen Anrechts erhalte und sich das geteilte Anrecht ebenso weiter entwickle wie das Anrecht des Ausgleichspflichtigen. Auch im Falle der internen Teilung verläuft die Entwicklung der geteilten Anrechte oftmals gerade nicht gleich bzw. führt später nicht zum gleichen Rentenanspruch. Da Gegenstand der scheidungsbedingten Aufteilung von Betriebsrenten in der Regel das bis zum Ende der Ehezeit stichtagsbezogene und kapitalwertbasierte Versorgungsvermögen ist, bedeutet dies auch im Falle der internen Teilung, dass bei einer Scheidung auf der Grundlage der den Ehegatten teilungsbedingt zugeordneten Kapitalwerte sich später schon wegen des unterschiedlichen Alters unterschiedliche Leistungen ergeben werden. Aber auch andere Umstände können bei interner Teilung später zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Unabhängig davon, dass der Ausgleichspflichtige über das verbleibende Anrecht verfügen, also z.B. Mitnahme- und Übertragungsrechte geltend machen oder sogar auf das Anrecht ganz verzichten kann, gibt es bei Umstrukturierungen im Unternehmen weitere Umstände, die sogar ein Auseinanderfallen beider Anrechte der Ehegatten zur Folge haben, wie z.B. ein Betriebsübergang nach § 613a BGB. In diesem Fall geht nur die Versorgungsanwartschaft des ausgleichspflichtigen Arbeitnehmers auf einen neuen Arbeitgeber über und entwickelt sich mit Sicherheit anders als die beim alten Arbeitgeber verbliebene Anwartschaft des Aus-

gleichberechtigten. Eine unterschiedliche Entwicklung der beiden „Hälften“ lässt sich also auch bei interner Teilung gerade nicht vermeiden.

Die externe Teilung erfüllt das Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe am ehezeitbezogenen Versorgungsanrecht zum Stichtag Ehezeitende (vermögensrechtliche Beteiligungsgerechtigkeit). Die Verwendung des Kapitalbetrages zum Aufbau einer Versorgung in einem anderen System führt wegen der Unterschiede, was u.a. Rechnungsgrundlagen, Konditionen etc. angeht, zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis, ohne dass damit der Halbteilungsgrundsatz in Frage gestellt wird.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, dass Ausgleichsverfahren vor 2009 - soweit die Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung erfolgte - die Entwicklung der Versorgungsanrechte nach der Ehescheidung bewusst ausgeklammert und damit auch Nachteile in Einzelfällen in Kauf genommen haben. Auch das damalige Recht nutzte die Kapitalwerte der Betriebsrenten für die Berechnung des Ausgleichs. Dabei wurde allerdings nicht wie jetzt ein individueller Wert berechnet, sondern pauschal nach Maßgabe von Umrechnungstabellen vorgegangen. Schon damals haben die sehr unterschiedlichen Systeme – gesetzliche Rentenversicherung einerseits / Betriebsrenten andererseits – das Ergebnis im Rentenfall erheblich beeinflusst. Der Ausgleichsberechtigte erlangte i.d.R. bei der gesetzlichen Rentenversicherung Ansprüche, die vielleicht ein besseres Leistungsspektrum vermittelten, aber der Höhe nach wesentlich geringer waren. Ursächlich dafür sind u.a. die völlig verschiedenen Finanzierungs- und Leistungssysteme, die unterschiedlichen Kalkulations- und Rechnungsgrundlagen und nicht zuletzt die verschiedenen Steuerregime. Diesen Umstand hat das Bundesverfassungsgericht damals jedoch explizit nicht als eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes angesehen. Auch die Regelungen des VAHRG führten u.a. mit dem erweiterten Splitting dazu, dass Betriebsrenten mit ihrem stichtagsbezogenen Vermögenswert mit Hilfe der pauschalen Barwertverordnung in eine gesetzliche Rente umgewandelt wurden mit dem Ergebnis, dass die späteren tatsächlichen Leistungen beider Ehegatten auch der Höhe nach kaum mehr vergleichbar waren.

Bei seiner Entscheidung vom 27.1.1983 erklärte das Bundesverfassungsgericht die ausnahmslose Anordnung des Versorgungsausgleichs durch Beitragszahlung (§ 1587b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BGB) für unverhältnismäßig und deshalb verfassungswidrig, weil das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei den unter diese Regelung fallenden Versorgungsgenüßern weitgehend auch auf eine den Verpflichteten schonendere Weise hätte erreicht werden können. Es vertrat die Ansicht, dass der Gesetzgeber zumindest die Wahl weniger einschneidender Formen des Ausgleichs hätte eröffnen müssen, die ebenfalls geeignet seien, für den Ausgleichsberechtigten zum Erfolg zu führen. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht schon damals vorrangig die (interne) Realteilung im Auge. Tatsache ist aber auch, dass das Bundesverfassungsgericht die Lösungsvariante, dass auf Kapitalwertbasis bei einem anderen Versorgungsträger zugunsten des Ausgleichsberechtigten eigenständige Versorgungsanrechte begründet werden, nicht grundsätzlich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen abgelehnt hat. Der Grund dafür, dass es diesen Weg – Ausgleich durch Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung – letztlich verworfen hat, war insbesondere der, dass die Finanzierung über den Arbeitnehmer als unzumutbar angesehen wurde. Der Wertausgleich von Betriebsrenten durch Beitragszahlung in die gesetzliche Ren-

tenversicherung wurde also in erster Linie deshalb als nicht verfassungsgemäß angesehen, weil der Ausgleichspflichtige die Beiträge in einer ohnehin häufig angespannten finanziellen Lage selbst aufbringen musste, was insbesondere bei höherer Versorgung und längerer Ehezeitdauer zu erheblichen Belastungen führen konnte. Das Argument der unzumutbar hohen Geldleistungen entfällt aber, wenn der Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger anstelle und zulasten der Versorgung des Verpflichteten die Beitragszahlung übernimmt. Auch in seinen Entscheidungen zum neuen Versorgungsausgleichsrecht zur Frage der Härterege- lungen in Betriebsrentensystemen (vgl. u.a. BVerfG vom 6.5.2014 – 1 BvL 9/12) billigt das BVerfG den neu- stichtags- und kapitalwertbezogenen Ansatz als mögliche Ausgleichsvariante.

Der Weg der externen Teilung, der damals im Zusammenhang mit freiwilligen Betriebsrentenleistungen des Arbeitgebers noch undenkbar war im Hinblick auf einen vorzeitigen Abfluss von Versorgungskapital, wurde später z. T. bereits im Rahmen der fakultativen Realteilung nach dem VAHRG auf freiwilliger Basis praktiziert. Er wurde jetzt erneut vom Gesetzgeber beschritten. Damit wird aber auch die bei Einführung des Versorgungsausgleichs für Betriebsrenten im Jahre 1977 angelegte Systematik – stichtagsbezogener Ausgleich auf Kapitalwertbasis – wieder aufgegriffen.

Bei der externen Teilung ist die Abwicklung des Versorgungsausgleichs mit der Übertragung des Kapitalwertes auf einen neuen Träger abgeschlossen, Nachjustierungen oder Rückabwicklungen scheiden schon systembedingt aus. Nachträgliche Fortentwicklungen im Vorsorgerecht bleiben bei dieser Teilungsmethode ganz unberücksichtigt. Das entspricht nicht zuletzt den Grundsätzen, wie sie im Rahmen des Zugewinnausgleichs allgemein anerkannt sind: Wird im Zuge eines Scheidungsverfahrens beispielsweise eine Immobilie auf einen Ehegatten übertragen, so spielt deren Wertentwicklung nach der Scheidung keinerlei Rolle mehr. Auch hier steht die Leitvorstellung im Vordergrund, dass im Zeitpunkt der Scheidung die endgültige Auseinandersetzung der gemeinsam erworbenen Rechte ein für alle Mal – unter Verzicht auf jegliche nachträgliche Korrektur wegen veränderter Entwicklungen – vorzunehmen ist.

4. Die Kritik gegen die externe Teilung richtet sich letztlich gegen die Ergebnisse des geltenden Rechts. Wesentlicher Kritikpunkt an der externen Teilung in ihrer heutigen Form ist die Aussage, dass der für die ausgleichsberechtigte Person resultierende Rentenbetrag deutlich hinter dem bei hypothetischer interner Teilung resultierenden Vergleichswert zurückbleiben kann. Damit werde der Halbteilungsgrundsatz verletzt.

Richtig ist zwar, dass die externe Teilung derzeit in Einzelfällen mit einer Einbuße für die ausgleichsberechtig- te Person einhergehen kann. Diese Einbuße basiert zum großen Teil jedoch auf temporären Effekten ei- ner besonderen Zinsentwicklung der vergangenen sieben Jahre. Bei unverändertem Zinsniveau werden sich diese Effekte in den kommenden Jahren rasch abbauen. Gerade aus den temporären Effekten der der- zeitigen besonderen Zinsentwicklung lässt sich daher kein prinzipieller Einwand gegen die externe Teilung als solche ableiten.

Die festzustellenden Differenzen basieren im Übrigen auf grundlegenden Systemunterschieden der in Deutschland möglichen Durchführungswege von betrieblicher Altersversorgung. Nominalen Einbußen in

der zugesagten Leistungshöhe stehen hier potentielle andere Vorteile gegenüber, z. B. eine bessere Wertentwicklung oder auch die Wahlmöglichkeit eines individuell passenden Leistungspakets.

Bei einer längerfristigen, von aktuellen Marktbesonderheiten losgelösten Betrachtung ist die externe Teilung daher eine vollwertige Methode der Umsetzung des Versorgungsausgleichs, welche die Halbteilung in angemessener Form durch Übertragung der Hälfte des Kapitalwerts an einen Zielversorgungsträger gewährleistet.

- a) Zu den Grundprinzipien des reformierten Versorgungsausgleichs gehört es, dass die Halbteilung betrieblicher Versorgungsansprüche nicht am Ziel gleich hoher Rentenbeträge ausgerichtet werden muss, sondern auch durch Teilung des Kapitalwerts realisiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die hierin liegende Anwendung des sog. Versicherungsprinzips gebilligt (BVerfG vom 6.5.2014 (1 BvL 9/12), NJW 2014, 2093). Die meisten Versorgungsträger machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, weil sich nur so hinreichend wirksam sicherstellen lässt, dass der Versorgungsausgleich wirtschaftlich auf eine Aufteilung des vorhandenen Kapitals beschränkt ist und keinen zusätzlichen Finanzbedarf auslöst.

Wird der Versorgungsausgleich durch Halbierung des Kapitalwerts durchgeführt, so ist der Vergleich von Rentenhöhen kein geeigneter Maßstab, um das Gelingen oder auch Misslingen der Halbteilung zu beurteilen. So hängt beispielsweise die Höhe einer Altersrente, welche aus einem festen Einmalkapital finanziert werden kann, erheblich vom Alter des Versorgungsberechtigten ab: Eine wertgleiche Rente ist etwa für eine 67jährige Person, die die Leistung sofort beziehen kann, weit niedriger als für eine 25jährige Person, die bis zum Rentenbeginn noch 42 Jahre warten muss. Für eine 85jährige Person ist die wertgleiche Rente dagegen wegen der voraussichtlich kürzeren Laufzeit wieder deutlich höher als für die 67jährige Person.

Betrachtet man Versorgungsansprüche als Vermögenswerte, so erscheint die Teilung des Kapitalwerts sogar wesentlich gerechter als die Halbierung von Rentenbeträgen. Auch an anderer Stelle im Scheidungsrecht werden Kapitalwerte geteilt.

- b) Der Kapitalwert eines Rentenanspruchs hängt neben dem Alter des Versorgungsberechtigten von vielen weiteren Einflussgrößen und Annahmen ab, z. B.
- Verzinsung: Je höher die Annahme zum künftigen Zinsertrag ist, desto weniger Kapital wird schon jetzt benötigt, d. h. desto geringer der Kapitalwert.
 - Rentendynamik: Je stärker die Rente dynamisiert wird, desto höher der Kapitalwert.
 - Sterblichkeit: Je länger die Lebenserwartung, desto höher der Kapitalwert.

Betriebliche Altersversorgung kann in Deutschland über verschiedene Systeme und Einrichtungen durchgeführt werden, für die sehr unterschiedliche rechtliche Finanzierungsvorschriften gelten. Der reformierte Versorgungsausgleich baut auf der Erkenntnis auf, dass es für diese Unterschiede gute Gründe gibt, und erlaubt es den Versorgungsträgern daher, die ihnen eigenen Finanzierungsregeln für die

Bestimmung von Ausgleichswerten und Kapitalbeträgen anzuwenden. Dadurch kann der Kapitalbedarf bzw. der Kapitalwert für ein Anrecht bei verschiedenen Trägern erheblich voneinander abweichen. Damit einher geht aber auch eine unterschiedliche Qualität der Anrechte bei verschiedenen Trägern. Der Systemwechsel im Rahmen einer externen Teilung kann auf Grund dieser Unterschiede zu einem Anrecht (anfänglich) geringerer Höhe führen, welches aber aufgrund anderer Qualitäten als fairer Gegenwert angesehen werden kann. Der alleinige Vergleich von Rentenbeträgen ist hier kein angemessener Maßstab.

- c) Eine typische Konstellation, durch welche die externe Teilung in Öffentlichkeit und Politik teilweise negativ wahrgenommen wird, ist die Begründung eines aus einer betrieblichen Direktzusage entstandenen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person in der Versorgungsausgleichskasse (VAK). Bei diesen beiden Trägern weichen die Finanzierungsvorschriften stark voneinander ab.

Die VAK ist ein gesetzlich zertifizierter Weg für die externe Teilung. Sie ist als Pensionskasse ein Lebensversicherungsunternehmen, welches garantierte Leistungen aufsichtsrechtlich besonders vorsichtig kalkulieren, d. h. vergleichsweise viel Kapital zurücklegen muss. So darf die VAK beispielsweise bei der Kalkulation nur 1,25% p.a. als Verzinsung unterstellen, obwohl sie derzeit 3,4 % p.a. erzielt, was den Berechtigten in Form von höheren Leistungen zu Gute kommt.

Bei einer betrieblichen Direktzusage müssen die Rentenzahlungen letztlich aus dem Cashflow und zu Lasten des operativen Ergebnisses erbracht werden. An Stelle einer Verzinsung treten somit gedanklich die betrieblichen Erträge. Diese sind typischerweise weit höher als die vorsichtig kalkulierten Zinserträge der Versicherer. Dies rechtfertigt aus wirtschaftlicher Sicht bei interner Finanzierung in gewissem Umfang höhere Rechnungszinsen und demzufolge niedrigere reservierte Mittel als bei Versicherungsanrechten. In diesem Umfeld erscheint der Bilanzierungszins nach § 253 Abs. 2 HGB, welcher bei Direktzusagen auf Basis des geltenden Rechts üblicherweise als Maßstab für den Ausgleichswert herangezogen wird, als durchaus angemessen. Er unterstellt als künftige Verzinsung die Kapitalmarktrendite bestimmter hochwertiger Unternehmensanleihen im Durchschnitt der letzten 7 Jahre. Nach der weiterhin üblichen Methode ergab sich danach zum 31.12.2014 ein Rechnungszins von 4,53%.

Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist derzeit der Hauptgrund dafür, dass Arbeitgeber für ein Anrecht einen geringeren Ansatz in der Handelsbilanz bilden, als die VAK für ein Anrecht gleicher Höhe als Einmalbeitrag verlangen muss. Infolgedessen resultiert bei Begründung eines Anrechts in der VAK eine Verringerung des anfänglichen Rentenbetrages. Eine solche Verringerung ist aber kein Wesensmerkmal der externen Teilung. Ob und in welcher Höhe sich eine Minderung ergibt, hängt stark vom Kapitalmarktumfeld sowie vom gewählten Zielversorgungsträger ab. Je nach Konstellation sind beim Zielversorgungsträger sogar höhere Renten möglich.

Außerdem stehen einer möglichen nominalen Einbuße zu Beginn spätere Vorteile gegenüber. Das betriebliche Anrecht wird üblicherweise nur in der Rentenphase und auch dann nur bei wirtschaftlicher

Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers dynamisiert. Dagegen ist das Anrecht bei der VAK ab Versicherungsbeginn, d.h. bereits in der Anwartschaftsphase mit einer Dynamik ausgestattet, in die über den Garantiesatz von 1,25% hinausgehende Vermögenserträge und auch sonstige Überschüsse entsprechend der Deklaration durch die VAK eingebracht werden.

Des Weiteren kann die ausgleichsberechtigte Person zwischen sehr verschiedenen Systemen und Trägern (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungsausgleichskasse, Lebensversicherungen und Pensionsfonds) auswählen und auch das Leistungsspektrum (z. B. Einschluss von Invaliden- und/oder Todesfalleistungen) beeinflussen. Das interne Anrecht ist dagegen so, wie es der Träger vorgibt, auch wenn das nicht zu den Bedürfnissen des Ausgleichsberechtigten passt.

Gänzlich unzutreffend erscheint es, wenn aus der aktuell hohen Zinsdifferenz abgeleitet wird, dass die Unternehmen systematisch von der externen Teilung profitieren und einen Verlust der ausgleichsberechtigten Ehegatten spiegelbildlich als Befreiung von einer Last nutzen würden. Über längere Zeiträume, die bei Altersversorgungsverpflichtungen stets bedacht werden sollten, wird es immer Phasen fallender und steigender Marktzinsen und damit auch Bilanzierungszinsen geben. Somit ist eine nachhaltige Beurteilung einer Übertragung an einen externen Träger als „gutes“ oder „schlechtes“ Geschäft gar nicht möglich. Klar ist vielmehr, dass die Übertragung mit dem aktuellen Bilanzwert die einzige Möglichkeit ist, den Vorgang in der Außenwahrnehmung des Unternehmens stichtagsbezogen neutral abzubilden.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass

- der Halbteilungsgrundsatz dadurch erfüllt wird, dass der Kapitalwert des in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechts zwischen den Ehegatten aufgeteilt wird, unabhängig davon, ob der Kapitalbetrag für den ausgleichsberechtigten Ehegatten intern oder extern verwendet wird
- unterschiedliche Rentenbeträge bei externer wie bei interner Teilung systemgemäß unvermeidlich sind
- derzeit bei externer Teilung festzustellende Transferverluste hauptsächlich auf der aktuellen, temporären Ausnahmesituation stark fallender Kapitalmarktzinsen beruhen und die Systematik der externen Teilung als solche nicht in Frage stellen
- Unternehmen, welche die externe Teilung anwenden, von möglichen Transferverlusten nicht profitieren, sondern mit der gegenwärtigen Methodik lediglich zusätzlichen finanziellen Aufwand infolge des Versorgungsausgleichs vermeiden
- die externe Teilung grundsätzlich als gleichwertig anzusehen ist, wenn man eine Gesamtbetrachtung sowohl der quantitativen als auch der qualitativen Aspekte der unterschiedlichen Versorgungssysteme vornimmt.

Aus den dargelegten Gründen befürworten wir die unveränderte Beibehaltung von § 17 VersAusglG.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen Berücksichtigung finden würden und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen dazu gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Dr. Birgit Uebelhack
stv. Geschäftsführerin